

S A T Z U N G

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Penkefitz (Altkern) der Stadt Dannenberg (Elbe)

(Abgrenzungssatzung)

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. S. 2256) hat der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) in seiner Sitzung am 24. April 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

PENKEFITZ (ALTKERN)

der Stadt Dannenberg (Elbe) werden hiermit festgelegt.

Sie sind in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus dem Katasterplan für den Ortsteil Penkefitz in einer gestrichelten Linie eingezeichnet.

Der Planausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung und trägt die Aufschrift:

"Anlage zur Abgrenzungssatzung der Stadt Dannenberg (Elbe) für den Ortsteil Penkefitz".

Datum, Siegel und Unterschrift Stadtdirektor

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Dannenberg (Elbe), den 24. April 1980

Stadt Dannenberg (Elbe)

(SIEGEL)

gez. Predöhl
stellv. Bürgermeister

gez. Krüger
stellv. Stadtdirektor